

Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Abwasserwerkes

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.*
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 51 und 53 Landeswassergesetz NW).*

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 6.200.000,00 Euro.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. *Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufen-*

den Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) *Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes.*

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) *Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.*
- (2) *Der Betriebsausschuss entscheidet allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter, dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.*
- (3) *Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Abs. 3 und 4 GO gelten entsprechend.*
- (4) *In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.*

§ 6

Rat

Der Rat der Stadt Lüdinghausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeister

- (1) *Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.*
- (2) *Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.*

- (3) *Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.*

§ 8

Unterrichtung des für das Finanzwesen zuständigen Beamten

- (1) Der Betriebsleiter hat dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der für das Finanzwesen zuständige Beamte zu hören.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel *Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus)* zu beschäftigen.
- (2) Die *Arbeitnehmer* werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den bei der Stadt Lüdinghausen geltenden Regelungen *eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert oder rückgruppiert.*
- (3) Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt.

§ 10

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes, *sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.*
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) *Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.*

§ 11 Vergabe von Aufträgen

Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind ermächtigt

- a) im Werte bis zu 30.000,00 Euro der Betriebsleiter
- b) darüber hinaus der Betriebsausschuss.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.*
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.*
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.*

§ 14 Zwischenbericht

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Lüdinghausen, so dass der Personalrat der Stadt Lüdinghausen auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16
Anwendung des Ortsrechts

Soweit Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gilt das Ortsrecht der Stadt Lüdinghausen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister